

Gemeindewerk Tabarz

Gemeinderat	<input type="checkbox"/>		Tabarz, den 10.09.2015
Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>		Beschluss-Nr.:
Werkausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>		AZ: Na/023.13 / Ident-Nr.: 043636

BESCHLUSSVORLAGE öffentlich: nicht öffentlich: **TOP-Nr.:** 6.

Betreff: 3. Satzungsänderung Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Tabarz

Beschlussvorschlag:

- Der Fachausschuss spricht folgende abweichende Empfehlung aus – siehe Ergänzung zu Top
 Der Haupt- und Finanzausschuss / Werkausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
 Der Gemeinderat beschließt:

3. Satzungsänderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde T a b a r z vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 12.12.2011

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2015 die folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Tabarz

Der § 4 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 12.12.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 4 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
 - (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
 - (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

	netto 1,61 € / m ³
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeitig 7 %) =	brutto 1,72 € / m ³
 - (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wasser:

	netto 1,61 € / m ³
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeitig 7 %) =	brutto 1,72 € / m ³

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. 42/2014 des Gemeinderates Tabarz vom 15. Dezember 2014 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.




Tabarz, den

(DS)

ORTMANN
Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt folgende Abweichungen vom Verwaltungsvorschlag:

Gemeindewerk Tabarz

<u>Beschlussergebnis</u>			
Anwesend:	JA:	NEIN:	ENTHALTUNGEN:
<u>Auflagen und sonstige Bemerkungen:</u> Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) waren Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.			
<u>Bearbeitungsfolge</u>			
<u>Begründung:</u> Mit Beendigung der Kalkulationsperiode 2011 bis 2014 zum 31.12.2014, war nunmehr zu aktuellen Prämissen eine neue Gebührenbedarfsberechnung zu erarbeiten. Diese ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Die Kalkulation wurde für den 4-Jahreszeitraum 2015 bis 2018 aufgestellt, in der Kostenunter- bzw. Kostenüberschreitungen (Nachkalkulationen) aus dem vergangenen Gebührenzeitraum 2011 bis 2014 Berücksichtigung fanden. Anschließend wurde die Gebührenbedarfsberechnung im Entwurf zur Prüfung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Gotha mit Schreiben vom 19.03.2015 eingereicht. Sie wurde mit Schreiben vom 09.06.2015 für nachvollziehbar erklärt. Hinweise und Erläuterungen wurden berücksichtigt und mit Schreiben vom 17.06.2015 beantwortet. Mit der Erarbeitung der Gebührenbedarfsberechnung haben sich Gebührensätze ergeben, die nicht mit der aktuellen Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 16.12.2005 bzw. der 2. Satzungsänderung vom 12.12.2011 übereinstimmen. Dies macht die Änderung der zurzeit gültigen Gebührensatzung zur WBS erforderlich. Da die Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten soll, hat der Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 42/2014 einen entsprechenden Vorankündigungsbeschluss gefasst. Die in der Kalkulation ermittelten Gebührensätze von Verbrauchsgebühr und Grundgebühren liegen im Bereich des vom Gemeinderat gefassten Vorankündigungsbeschlusses. Mit Schreiben vom 27.07.2015 wurde die Gemeinde seitens der Kommunalaufsicht des Landratsamtes darüber informiert, dass der Gemeinderat keinen Beschluss „unter Vorbehalt“ beschließen kann. Daher ist der Beschluss Nr. 109/2015 vom 16.07.2015 aufzuheben und die Satzungsänderung neu zu beschließen.			
Kosten: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		Mittel stehen zur Verfügung: ja <input type="checkbox"/> HH Jahr nein <input type="checkbox"/> (siehe Stellungnahme Kämmerei)	
Sachkonto:			
Eingereicht durch: Frau Naugk 		Datum: 10.09.2015	
		Werkleiter: Herr Sutschek i.v. 	
<u>Stellungnahme der Kämmerei:</u>			
Amt:	Bearbeiter:	Datum:	Unterschrift:
			
Datum: 10.09.2015		Ortman - Bürgermeister	
<u>Beratungsfolge</u>			
<u>Gremium</u>			<u>Sitzungstermin</u>
1. Haupt- und Finanzausschuss			17.09.2015
2. Gemeinderat			21.09.2015